

VIII Internationaler Müller Thurgau Weine Wettbewerb

8. Ausgabe

Art. 1 Organisation

Das Ausstellungskomitee Valle di Cembra veranstaltet mit der Genehmigung des Ministeriums für Landwirtschaftspolitik den 8. Internationalen Müller Thurgau Wettbewerb, der in Cembra im Palazzo Maffei am 24. Juni 2011 stattfindet.

Art. 2 Ziele

Der 8. internationale Müller Thurgau Wettbewerb hat folgende Ziele:

1. das historische Müller Thurgau Festival des Alpenraums zu erneuern, das neunzehn Mal stattgefunden hat und entscheidend zur Vermehrung der Kenntnisse und zur Aufwertung der Weine beigetragen hat, die aus den Trauben einer der interessantesten Rebsorten Mitteleuropas gewonnen werden;
2. die Spitzenproduktionen herauszustellen und den Verbrauchern die besten auf dem Markt vertretenen Produkte dieser Tendenzrebe anzuzeigen, die Ausdruck der Bergweine ist;
3. die Produzenten anzuregen, die Qualität in ihrer modernsten Form, der Zufriedenstellung des Verbrauchers, anzustreben.

Art. 3 Voraussetzungen für die Teilnahme

Am 8. Internationalen Müller Thurgau Wettbewerb können nur Weinpartien mit einer Mindestmenge von 1.000 Flaschen teilnehmen, deren Fassungsvermögen unter Art. 8 Abs. 4 aufgeführt ist, und die von jeder Art von Firmen präsentiert, abgefüllt und aus Trauben gewonnen sind, die von der besagten Rebe stammen und auf dem Etikett den Namen Müller Thurgau tragen. Zur Auswahl nicht zugelassen sind die Weine, die von einzelnen oder genossenschaftlich organisierten Produzenten ausgestellt werden, die wegen Betrugs oder Panscherei vor Gericht gestanden haben und rechtskräftig verurteilt worden sind.

Art. 4 Klassifizierung der Weine

Der 8. Internationale Müller Thurgau Wettbewerb ist folgenden Kategorien von Weinen vorbehalten:

- Trockene Müller Thurgau (oder Synonyme) Stillweine Igt, Doc und Docg und entsprechende ausländische Klassifizierungen oder Sortenweine der besagten Rebe;
- Müller Thurgau (oder Synonyme) Perlweine und Schaumweine Igt, Doc und Docg und entsprechende ausländische Klassifizierungen oder Sortenweine der besagten Rebe;
- Süße und likörähnliche Müller Thurgau (oder Synonyme) Weine Igt, Doc und Docg und entsprechende ausländische Klassifizierungen oder Sortenweine der besagten Rebe.

Um die oben erwähnten Bezeichnungen zu klassifizieren und zu prüfen, werden die Definitionen der Europäischen Union oder des Herstellerlandes verwandt.

Die Organisation behält sich das Recht vor, die Kategorien in Bezug auf die Zahl der teilnehmenden Muster zu verändern.

Art. 5 Organisationskomitee

Das Organisationskomitee wird vom Ausstellungskomitee Valle di Cembra ernannt. Für alle Fragen, die den ordnungsgemäßen Ablauf der von dem vorliegenden Reglement vorgesehenen Verfahren betreffen, und insbesondere für die Anonymisierung der Muster bedient sich das Organisationskomitee eines Amtsträgers.

Art. 6 Wissenschaftliches Komitee

Das wissenschaftliche Komitee besteht aus den Vertretern der folgenden Organismen:

- Ausstellungskomitee Valle di Cembra.

Art. 7 Präsiden

Die Präsiden bestehen entsprechend in Bezug auf die Veranstaltung önologischer Wettbewerbe aus den Mitgliedern des wissenschaftlichen Komitees und/oder aus Personen, die derselbe Organismus unter denjenigen ausgewählt hat, die für die Erledigung der Aufgabe geeignet sind.

Art. 8 Einschreibungsmodalitäten

Die Firmen, die am 7. Internationalen Müller Thurgau Wettbewerb teilnehmen möchten, haben beim Sitz des Ausstellungskomitees Valle di Cembra bis zum **23. Mai 2011** folgende Unterlagen einzureichen:

1. Antrag auf Teilname auf beiliegenden Formulare A und B, die von der Site www.mullerthurgau-mostra.it heruntergeladen werden können und in allen seinen Teilen auszufüllen sind.
2. Gutschrift (Kopie beilegen) über Euro 50,00 (fünzig) für jede vorgelegte Referenz ausgestellt auf: Comitato Mostra Valle di Cembra (Ausstellungskomitee) bei der Cassa Rurale di Giovo ITA BBAN Q 08100 34630 000002050539 – EUR IBAN IT70 Q081 0034 6300 0000 2050 539 SWIFT CODE: CCRT IT 2T oder bei der Cassa Rurale Lavis Valle di Cembra IT BBAN Z 08120 34630 000013313065 – EUR IBAN IT61 Z081 2034 6300 0001 3313 065 SWIFT CODE: CCRTIT2T30A
3. 3 Etiketten und Gegenetiketten im geschlossenen Kuvert, die mit denen des Weins identisch sind, der beim 8. Internationalen Müller Thurgau Wettbewerb vorgestellt wird;
4. 6 Flaschen derselben Partie, mit einem Fassungsvermögen von jeweils 0,75 Litern oder, als Alternative, nur für die Dessertweine, 6 Flaschen mit einem Fassungsvermögen von 0,375 Litern - davon die Hälfte vollständig etikettiert und verpackt und die andere Hälfte vollständig frei von Etiketten und in einer einzigen Verpackung. Auf dem Weinkarton hat deutlich zu stehen: „Muster, nicht zum Verkauf bestimmt, zum 8. Internationalen Müller Thurgau Wettbewerb eingesandt“.
5. Entnahmeprotokoll, auf speziellem Formular abgefasst, entsprechend den Modalitäten, die in dem Land üblich sind, in dem die Ausstellerfirma ihren Sitz hat. Die Firma verpflichtet sich, dem mit der Probenentnahme beauftragten Personal den Zutritt zu ihren Räumen zu gestatten.
6. Analysenbescheinigung, die auch vom Labor der Kellerei ausgestellt werden kann und mindestens folgende Parameter enthält:
 - Alkoholgehalt bei 20⁰ C
 - Zuckergehalt
 - Gesamtsäuregehalt in g/l, in Weinsteinsäure- und Schwefelsäureanteilen ausgedrückt
 - flüchtige Säure pro Mille
 - Schwefeldioxid-Gesamtanteil
 - Freies Schwefeldioxid
 - Druck bei Schaumweinen.

Die Bescheinigung hat den Namen der Ausstellerfirma und des Teilnehmerweins mit allen Angaben zu enthalten, die zur Identifizierung des Musters dienen.

Für die Weine mit Ursprungsbezeichnung hat die Firma die Erklärung der zuständigen Behörde vorzulegen, die den Ursprung und die Bezeichnung des Weins bescheinigt.

Das Organisationskomitee behält es sich vor, eigene vergleichende Untersuchungen und Kontrollanalysen durchzuführen.

Art. 9 Verantwortung

Die Veranstalter lehnen jede Verantwortung für die eventuelle Verspätung bei der Auslieferung der Muster in Bezug auf das vereinbarte Datum ab sowie die für den vollständigen oder partiellen Verlust der Muster während des Transports und hinsichtlich des Lagerungszustands der Muster selbst.

Alle Kosten, die mit der Auslieferung der Muster verbunden sind, gehen vollständig zu Lasten der Ausstellerfirmen.

Art. 10 Entgegennahme der Muster

Vom Zeitpunkt der Entgegennahme an werden alle Muster, die am 8. Internationalen Müller Thurgau Wettbewerb teilnehmen, entsprechend den Vorschriften der guten önologischen Technik gelagert.

Die Weinmuster werden vor der Prüfung durch die Kommissionen, mittels zweier Codes anonymisiert:

- Der erste wird dem Muster von der Organisation bei seiner Übergabe erteilt.
- Den zweiten verleiht ein Beamter, den die organisierende Einrichtung formell ernennt, bevor das Muster den Weinprobekommissionen vorgelegt wird.

Art. 11 Bewertung

Die Bewertung der Muster wird im Valle di Cembra am 24. Juni 2011 von speziellen Kommissionen vorgenommen, die aus wenigstens fünf Mitgliedern bestehen - Önologen, Önotechnikern, sensorischen Experten, Weinprüfern, Sommeliers und Journalisten der önologischen Branche -. Die Mehrheit von ihnen müssen, laut Art. 6, Abs. 1) und 2) des Ministerialdekrets Nr. 335 vom 8. März 1994, Techniker sein.

Die Kommissionen werden die Muster anhand der Bewertungsmethode der Union Internationale des Oenologues, gemäß Art. 6 Abs. 5 des Ministerialdekretes Nr. 335 vom 8. März 1994, beurteilen. Die Bewertungen werden von jedem Mitglied unabhängig vorgenommen, und das Endergebnis wird entsprechend dem besagten Reglement errechnet. Die Urteile der Kommissionen sind unanfechtbar.

Art. 12 Geheimhaltung

Um das Prestige der teilnehmenden Unternehmen zu schützen, gibt das Organisationskomitee nur die Aufstellung der prämierten Weine bekannt und nicht die Gesamtliste oder den Namen der teilnehmenden Unternehmen oder die den einzelnen Mustern zuerkannte Punktezahl.

Art. 13 Auszeichnung und Preisverleihung

Gemäß Art. 6 Abs. 5 des Ministerialdekretes Nr. 335 vom 8. März 1994 beträgt die Mindestpunktzahl für die Verleihung der Auszeichnungen 80/100.

Das Endergebnis eines jeden Weines wird anhand des arithmetischen Mittels der einzelnen Bewertungen ermittelt, wobei gemäß Art. 6 Abs. 9 des Ministerialdekretes Nr. 335 vom 8. März 1994 die höchste und die niedrigste Punktezahl gestrichen werden.

Aufgrund der erreichten Punktzahl werden ex-aequo, festgesetzten 30%-Grenze, alle Weine jeder Kategorie mit folgenden Auszeichnungen preisgekrönt:

- Gran Medaglia d'Oro: für Punktzahlen von 90 Hundertsteln oder darüber
- Medaglia d'Oro: für Punktzahlen zwischen 85 und 89 Hundertsteln
- Medaglia d'Argento: für Punktzahlen zwischen 80 und 84 Hundertsteln

und mit der oben genannten Auszeichnung „VIII Concorso Internazionale Vini Müller Thurgau 2011“ (8. Internationaler Müller Thurgau Wettbewerb 2011) anerkannt.

Die Bekanntgabe der Sieger erfolgt anlässlich der Müller Thurgau Ausstellung und wird später auf der Site www.mullerthurgau-mostra.it veröffentlicht.

Art. 14 Kontrollen

Die Sieger des 8. Internationalen Müller Thurgau Wettbewerbs haben es dem Organisationskomitee oder seinen Beauftragten zu gestatten, Inspektionen und eventuelle Musterentnahmen in ihrer Kellerei durchzuführen.

Sollte sich herausstellen, dass sie das Reglement nicht vollständig eingehalten haben, werden ihnen bei der Preisverleihung alle verliehenen Auszeichnungen aberkannt.

15. Zuständiger Gerichtsstand und Änderungen des Reglements

Für jeden Streitfall ist der zuständige Gerichtsstand Trento.

Das Organisationskomitee behält sich das Recht vor, das vorliegende Reglement, nach Einholung der Erlaubnis durch das zuständige Ministerium, sowie das Veranstaltungsdatum jederzeit, und falls erforderlich, zu ändern.